



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.12.2014



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.11.2011 beschlossen:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. Auf der „Bürgerplattform ROW“ erfolgreiche Initiativen von Bürgern werden wie eine Anregung nach § 34 NKomVG behandelt.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann